



Übernahme von Vertretungsstunden

Beschluss des Seminarrates vom 22. Juni 2017

1. Rechtsgrundlagen

Bei der Übernahme von Vertretungsstunden sind zwei rechtliche Regelungen zu beachten:

a) In § 43 Abs. 6 HLbGDV i.d.F. vom 27. Juni 2013 heißt es:

„Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.“

b) In § 8 Abs. 3, 4 Dienstordnung vom 4. November 2011 heißt es:

„Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, über die jeweils festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen; die Schulleiterin oder der Schulleiter muss bei Zuweisung von Vertretungsstunden die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien beachten. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist; Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Zuweisung von Vertretungsstunden gelten § 85 Abs. 2 HBG und die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495 in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.“

2. Ausgestaltung

Jede im Beamtenverhältnis beschäftigte Lehrkraft ist verpflichtet, ohne Vergütung Mehrarbeit zu leisten, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Nach § 85 Abs. 2 HBG erstreckt sich die Verpflichtung für Beamtinnen und Beamten allgemein auf einen Umfang von fünf Zeitstunden pro Monat. Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte ist diese Verpflichtung entsprechend ihrer nur durch die zu erteilenden Unterrichtsstunden festgelegten Arbeitszeit auf drei Unterrichtsstunden pro Monat umzurechnen.

Für Lehrkräfte in Teilzeit gilt diese Verpflichtung gemäß § 61 HBG anteilig im Rahmen ihres Beschäftigungsvolumens. Da die LiV nur einen Teil ihrer Dienstverpflichtung an der Ausbildungsschule ableisten (maximal zwölf Stunden eigenverantworteten Unterricht in den Hauptsemestern), reduziert sich die Verpflichtung zu unentgeltlicher Mehrarbeit auf eine Unterrichtsstunde im Monat.

Sofern die im Monat erbrachte Mehrarbeit über diese Grenze hinausgeht, ist die gesamte dienstlich angeordnete Mehrarbeit der Beamtin / dem Beamten innerhalb eines Jah-

res abzugelten. Diese Abgeltung erfolgt gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 HBG in der Regel durch die Gewährung von Dienstbefreiung. Nur für den Fall, dass diese Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich sein sollte, ist eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (HMVergV).

Es ist den betroffenen Personen zu empfehlen, die geleistete Mehrarbeit zu dokumentieren durch eine monatsweise Auflistung. Mehrarbeit muss formal angeordnet werden. Die schriftlichen Anweisungen sollten aufbewahrt werden. Da die Anordnung von Mehrarbeit auch mündlich erfolgen kann, sollten auch diese Anordnungen dokumentiert werden.

Wenn Unterrichtsstunden ausfallen, die eine Lehrkraft zu einem bestimmten Zeitpunkt zu halten hätte, so kann sie in dieser Zeit zu Vertretungsstunden oder zu sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden, ohne dass dies Mehrarbeit wäre. Bei ausfallendem Unterricht kann eine Lehrkraft innerhalb des gleichen Monats zu Zusatzarbeit über den regulären Stundenplan hinaus herangezogen werden, ohne dass dies Mehrarbeit wäre. Die Höhe dieser Zusatzarbeit begrenzt sich durch die Aussagen in Absatz 2 (s. o.).

Der Gesamtkonferenz obliegt die Zuständigkeit zur Aufstellung von Grundsätzen für die Organisation des Vertretungsunterrichts; die konkrete Organisation des Vertretungsunterrichts nach diesen Grundsätzen obliegt der Schulleitung. Diese Zuständigkeitsverteilung erlaubt der Gesamtkonferenz nur die Aufstellung allgemeiner Regeln (Gleichbehandlung, Transparenz, Dokumentation etc.), auf deren Grundlage der Schulleitung zur Umsetzung im Einzelfall Spielräume erhalten bleiben müssen.

Die Berücksichtigung der besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse bei der Zuweisung von Vertretungsstunden ist Ausfluss der der Schulleitung gegenüber den Lehrkräften obliegenden Fürsorgepflicht, die es zwingend gebietet, im Rahmen der unterrichtsorganisatorischen Erfordernisse auf diese besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört aus dem Bereich der dienstlichen Verhältnisse z. B. der Status einer Lehrkraft in Ausbildung. Dem hat der Dienstherr Rechnung getragen durch die Regelung in § 43 Abs. 6 HLbGDV. Danach soll die LiV nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden, wobei darauf zu achten ist, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet. Aus dem Bereich der persönlichen Verhältnisse sind z. B. Betreuungspflichten oder eine attestierte Schwerbehinderung zu berücksichtigen.